

Aushang am um Uhr¹

Aushangort:

Ende des Aushangs am um Uhr²

Wählerliste der Betriebsratswahl gemäß den §§ 2, 30 WO im Betrieb

Wer darf wählen?

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 5 BetrVG) des Betriebs, die (am Tag der (zweiten) Wahlversammlung) das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 BetrVG). Insbesondere sind auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers wahlberechtigt, wenn sie zur Arbeitsleistung überlassen werden und länger als drei Monate im Betrieb eingesetzt werden (sog. Leiharbeiter, § 7 Satz 2 BetrVG). Zudem haben das Wahlrecht auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für den Betrieb arbeiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten ferner Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Wer kann sich zur Wahl stellen?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die (am Wahltag) das 18. Lebensjahr vollendet haben und sechs Monate dem Betrieb angehören oder in diesem Zeitraum als in Heimarbeit Beschäftigte in der Hauptsache für den Betrieb gearbeitet haben (§ 8 BetrVG).

Wichtige Hinweise

Diese Wählerliste ist das maßgebliche Dokument für die Wahrnehmung des Wahlrechts bei der Betriebsratswahl am

Wahlberechtigt oder wählbar sind nur diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diese Wählerliste eingetragen sind (§ 30 Abs. 1, Satz 3, 6 WO i.V.m. § 2 Abs. 3 WO).

Sollten Sie feststellen, dass Sie in dieser Liste nicht eingetragen sind, obwohl Sie nach Ihrer Meinung wahlberechtigt bzw. wählbar sind, müssen Sie Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste erheben, um ihr Wahlrecht zu erlangen. Dieser **Einspruch** muss innerhalb einer Frist von **drei Tagen** seit Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Das Wahlausschreiben wurde am erlassen. Die Frist für einen Einspruch endet damit am Der Einspruch muss an diesem Tag bis zum Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler um Uhr³ im Büro des Wahlvorstands eingegangen sein.

Die Anschrift des Wahlvorstands lautet

Vorsitzende/r

Firma

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Alternative 1: Ein-Personen-Betriebsrat⁴

Die Wahlberechtigten sind auf der folgenden Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt:

Wählerliste

Nr.	Familiename	Vorname	Abteilung ⁵	Bemerkung ⁶
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
...				

Alternative 2: Betriebsrat mit drei oder mehr Mitgliedern

Die Wahlberechtigten sind auf der Wählerliste getrennt nach Geschlechtern und in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt (§ 2 Abs. 1 WO):

Wählerliste Frauen:

Nr.	Familiename	Vorname	Abteilung ⁷	Bemerkung ⁸
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
...				

Wählerliste Männer:

Nr.	Familienname	Vorname	Abteilung ⁹	Bemerkung ¹⁰
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
...				

Wählerliste Drittes Geschlecht (divers):

Nr.	Familienname	Vorname	Abteilung ¹¹	Bemerkung ¹²
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
...				

Ort , Datum¹³

.....

.....

Vorsitzende/r des Wahlvorstands Mitglied des Wahlvorstands¹⁴

¹ Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang vorgenommen hat.

² Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang abgenommen hat.

³ Unbedingt eine Uhrzeit angeben, jedoch nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag (§ 41 Abs. 2 WO). Denn ohne Angabe einer Uhrzeit endet die Frist um 24 Uhr; so lange müsste das Büro des Wahlvorstands dann besetzt sein.

⁴ Hinweis: Besteht der Betriebsrat nur aus einer Person, muss die Wählerliste nicht nach Geschlechtern getrennt werden (siehe Alternative 1). Besteht der Betriebsrat aus drei Personen, muss eine nach Geschlechtern getrennte Aufstellung erfolgen (siehe Alternative 2).

⁵ Hinweis: Die Angabe der Abteilung ist nicht zwingend. Sie kann jedoch zur leichteren Identifizierbarkeit der ArbeitnehmerInnen sinnvoll sein.

⁶ Hier ist zwingend zu vermerken, falls ArbeitnehmerInnen nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

⁷ Hinweis: Die Angabe der Abteilung ist nicht zwingend. Sie kann jedoch zur leichteren Identifizierbarkeit der ArbeitnehmerInnen sinnvoll sein.

⁸ Hier ist zwingend zu vermerken, falls ArbeitnehmerInnen nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

⁹ Hinweis: Die Angabe der Abteilung ist nicht zwingend. Sie kann jedoch zur leichteren Identifizierbarkeit der Arbeitnehmer sinnvoll sein.

¹⁰ Hier ist zwingend zu vermerken, falls Arbeitnehmer nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

¹¹ Hinweis: Die Angabe der Abteilung ist nicht zwingend. Sie kann jedoch zur leichteren Identifizierbarkeit der Arbeitnehmer sinnvoll sein.

¹² Hier ist zwingend zu vermerken, falls Arbeitnehmer nur wahlberechtigt, nicht aber wählbar sind (oder umgekehrt). Zum Beispiel sind Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Oder Leiharbeiter sind beispielweise unter bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Ebenso kann es in Einzelfällen vorkommen kann, dass Arbeitnehmer zwar wählbar sind, aber nicht wahlberechtigt. Dies ist z.B. unter bestimmten Voraussetzungen bei gekündigten Arbeitnehmern der Fall.

¹³ Ort und Tag der Beschlussfassung über die Wählerliste = Aushangtag.

¹⁴ Hinweis: Es ist ausreichend, wenn die Wählerliste von der/m Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben wird. Es können aber auch alle Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben.